

Synoptische Darstellung

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
Reglement über die Vergütung an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Pratteln (Behördenreglement) vom 24. Mai 2004	Reglement über die Vergütung an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Pratteln (Behördenreglement) Entwurf
Der Einwohnerrat von Pratteln erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 ¹ und des Personalreglements vom 24. Januar 2000 ² , folgendes Reglement:	Der Einwohnerrat von Pratteln erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 ³ und des Personalreglements vom 24. Januar 2000 ⁴ , folgendes Reglement:
§ 2 Abs. 7 Diverse:	§ 2 Abs. 7 Diverse:
a. Hüttenwart „Geisswaldhütte“ CHF 3'024.-- b. Rebwärter CHF 826.55 c. Baumwärter CHF 1'028.15 d. Ackerbaustelle CHF 3'024.-- e. Platzwart Spielwiese „Hexmatt“ CHF 6'048.--	a. ... b. Rebwärter CHF 826.55 c. Baumwärter CHF 1'028.15 d. Ackerbaustelle CHF 3'024.-- e. ...

¹ SGS 180
² Ord. Nr. 02.01
³ SGS 180
⁴ Ord. Nr. 02.01

IV. Berufliche Vorsorge	IV. Soziale Leistungen und Versicherungswesen (neu)
§ 7 Berufliche Vorsorge	§ 7 Berufliche Vorsorge
Die gemäss diesem Reglement ausbezahlten Vergütungen sind im Rahmen der Statuten der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK), bzw. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ⁵ der beruflichen Vorsorge unterstellt.	Die gemäss diesem Reglement ausbezahlten Vergütungen sind im Rahmen der Statuten der ASGA Pensionskasse , bzw. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ¹¹ der beruflichen Vorsorge unterstellt.
	§ 7^{bis} Unfallversicherung (neu)
	<i>Das Gemeindepräsidium wird von der Gemeinde gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert. Es hat sich nach Massgabe des Gemeinderates an den Prämien der Nichtberufsunfallversicherung zu beteiligen.</i>
	§ 7^{ter} Entlohnung bei Ausfall der Arbeitsleistung (neu)
	<i>Dem Gemeindepräsidium wird bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall nach Massgabe von § 42 des Personalreglements die Jahresvergütung pro rata temporis ausgerichtet.</i>

⁵ SR 831.40